

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 1. Februar 2015 (VD0001 Rev. 09)

1. Allgemeines

Für alle zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber zustande gekommenen Verträge gelten vorbehaltlich ausdrücklicher individueller Vertragsabreden ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Abweichende und zusätzliche Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Änderungen der Lieferungen oder Leistungen sind in qualitativer und quantitativer Hinsicht nach Vertragsschluss auf Verlangen des Auftraggebers zulässig, es sei denn, dass dies für den Auftragnehmer unzumutbar ist. Sollte die Änderung eine Anpassung der Vergütung erforderlich machen, so wird diese im beiderseitigen Einvernehmen festgelegt. Änderungen und Ergänzungen der Verträge bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich durch den Auftraggeber bestätigt wurden.

Der Auftraggeber ist SLVS-Verzichts-kunde.

2. Bestellung, Versand

Wird die Bestellung nicht innerhalb der festgesetzten Lieferfrist, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach ihrem Zugang vom Auftragnehmer schriftlich oder durch Lieferung vorbehaltlos angenommen, so ist der Auftraggeber unbeschadet anderer oder weitergehender Rechte befugt, die Bestellung zu widerrufen.

Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Jeder Lieferung sind Lieferscheine oder Packzettel beizufügen. In allen Schriftsachen sind die Bestell-Nr., die Material-Nr., die Stückzahl und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen des Auftraggebers anzugeben.

3. Liefertermin und Erfüllungsort

Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Vorablieferungen sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen, ohne Montage oder Aufstellung, kommt es auf den Eingang, bei der vom Auftraggeber angegebenen Versandanschrift, an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen, mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen, ist deren Bereitstellung, in abnahmefähigem Zustand, maßgebend.

Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Wird eine Versandanschrift nicht angegeben gilt die Anschrift des Auftraggebers als Erfüllungsort.

Der Auftragnehmer hat die Pflicht auf mögliche Lieferengpässe zeitnah hinzuweisen.

Der Auftragnehmer hat die Pflicht auf mögliche fehlerhafte Produkte hinzuweisen und hat Vorkehrungen zur Freigabe durch den Auftraggeber zu treffen.

4. Gewährleistung, Schutzrechte, Untersuchung- und Rügepflicht

Die gelieferten Gegenstände werden dem Auftraggeber frei von Eigentums- und Nutzungsrechten Dritter verschafft. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist der Auftraggeber von Ansprüchen Dritter freizustellen. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Auftragnehmer bleiben vorbehalten.

Es gilt allgemein eine Gewährleistungsfrist von 36 Monaten ab Wareneingang beim Auftraggeber. Soweit die gesetzlichen Vorschriften für Gewährleistungsansprüche eine kürzere Verjährungsfrist vorsehen, tritt an deren Stelle eine Frist von drei Jahren ab Wareneingang beim Auftraggeber.

Die §§377, 381 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches finden unter der Maßgabe Anwendung, dass für die Untersuchung und ggf. Rüge der Ware eine Frist von 4 Wochen gilt.

Unbeschadet der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hat der Auftraggeber das Recht auf Mängelbeseitigung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Der Auftragnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie beim Auftraggeber anfallen.

5. Nutzungsrechte

Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber das nicht-ausschließliche, übertragbare, weltweit und zeitlich unbegrenzte Recht a) die Lieferungen und Leistungen inklusive der dazugehörigen Dokumentation zu nutzen, in anderen Produkten zu integrieren und weltweit zu vertreiben; b) Software und die dazugehörige Dokumentation in Verbindung mit der Installation, der Inbetriebnahme, dem Testen und dem Betreiben der Software und der Lieferungen und Leistungen zu nutzen oder nutzen zu lassen; c) die Nutzungsrechte und/oder die Software an verbundene Unternehmen, Distributoren und an Endkunden zu unterlizenzieren und den genannten Kundenkreis zur Übertragung der Software- und/oder Nutzungslicenzen zu

ermächtigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, spätestens bei Auftragsbestätigung darauf hinzuweisen, falls seine Lieferungen und Leistungen „Open Source Software“ enthalten. Die Verwendung von Open Source Software und die Mitteilung erst im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung ermächtigen den Auftraggeber, die Bestellung innerhalb von 10 Tagen nach Zugang dieser Information zu widerrufen.

6. Qualität

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Erzeugnisse mit den im Rahmen der Bestellung vereinbarten technischen Unterlagen, wie z.B. Pflichtenheft, Lieferspezifikationen, Zeichnungen, Werknormen, GVT's, Gerber-Daten, Wickelvorschriften, Prüfanweisungen übereinstimmen. Dieses gilt auch für mögliche Unterlieferanten des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer sichert darüber hinaus zu, seine Erzeugnisse ständig dem Stand der Technik anzupassen.

Änderungen, insbesondere in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials und/oder in der Konstruktion und/oder des Fertigungsverfahrens der an den Auftraggeber zu liefernden Erzeugnisse, sind dem Auftraggeber rechtzeitig vor der geplanten Realisierung zur Klärung des weiteren Vorgehens anzuzeigen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber.

Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber und dessen Kunden, nach rechtzeitiger Vorankündigung während der beim Auftragnehmer üblichen Arbeitszeit die Überprüfung seines Qualitätssicherungssystems in seinen Produktionsstätten vorzunehmen (Qualitätsaudit).

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber und dessen Kunden bei diesen Qualitätsaudits alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen und die gewünschten Auskünfte erteilen.

Treten Qualitätsprobleme auf, die durch Leistungen und/oder Lieferungen von Subunternehmern verursacht werden, so ist der Auftragnehmer auf Anfrage des Auftraggebers bereit für ein gemeinsames Audit beim seinen Unterlieferanten.

7. Rücktritt aus besonderen Gründen/Buchprüfungsrecht

Der Auftraggeber kann mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten oder die Abnahme der Leistung ablehnen und Schadensersatz fordern, wenn einem mit der Auftragserteilung, Beaufsichtigung, Leitung, Abnahme oder in anderer Art und Weise mit der Abwicklung der Lieferung/Leistung betrauten Mitarbeiter unmittelbar oder mittelbar persönliche Vorteile irgendwelcher Art vom Auftragnehmer in Aussicht gestellt, versprochen, angeboten, zugewendet oder verschafft werden.

Der Auftraggeber ist im Falle des Verdachtes eines Verstoßes gegen Rechtsvorschriften oder zum Zwecke der Stichprobe berechtigt, eine Buchprüfung beim Auftragnehmer zu veranlassen. Diese Prüfung wird von einem Wirtschaftsprüfer vorgenommen, der vom Auftraggeber bestellt wird. Der Wirtschaftsprüfer behandelt alle Erkenntnisse und Ergebnisse der Prüfung vertraulich und gibt sie dem Auftraggeber nur bekannt, wenn sich der Verdachtsfall bestätigt. Der Auftraggeber übernimmt die Kosten der Prüfung, falls sich der Verdachtsfall nicht bestätigt, ansonsten ist der Auftragnehmer zur Übernahme der entstandenen Kosten verpflichtet.

Der Auftraggeber ist berechtigt gegenüber dem Auftragnehmer die geschuldete Leistung aus bereits fälligen Ansprüchen zu verweigern, bis der Auftragnehmer einer von dem Auftraggeber geforderten Buchprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer zustimmt. Darüber hinaus ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer die Prüfung verweigert.

Der Auftraggeber kann mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Das gleiche gilt, wenn die gegen den Auftraggeber bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gepfändet werden.

8. Vertragsstrafe, Haftung

Befindet sich der Auftragnehmer mit der Lieferung/Leistung im Verzug, so schuldet er dem Auftraggeber für jede angefangene Woche des Verzuges 0,5 Prozent des Gesamtbestellwertes bis zur Höhe von insgesamt 5 Prozent als Vertragsstrafe, ohne dass es des Nachweises von Schäden oder Nachteilen bedarf. Sonstige Ansprüche, insbesondere der Erfüllungsanspruch oder weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

Der Auftraggeber haftet für alle Schäden gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

9. Beistellung

Vom Auftraggeber dem Auftragnehmer überlassene Gegenstände aller Art bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.

AEG Power Solutions GmbH

Emil-Siepmann-Str. 32

D-59581 Warstein - Belecke

Tel: +49 2902 763 0 - Fax: +49 2902 763 555

HRB: 3619 - DE: 136639442

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

10. Rechnung, Zahlung

Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe von Bestell-Nr., Art, Umfang und Zeit der Lieferung, Einzelpreis sowie Umsatzsteuer auszustellen.

Zahlung erfolgt auf dem Bankwege zu den in der Bestellung vereinbarten Bedingungen nach vertragsgemäßer Lieferung/Leistung und Rechnungseingang.

11. Forderungsabtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, seine Forderungen abzutreten.

Eine Aufrechnung von Forderungen seitens des Auftragnehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

12. Hinweis- und Sorgfaltspflichten

Hat der Auftraggeber den Auftragnehmer über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet, oder ist dieser Verwendungszweck für den Auftragnehmer auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Auftragnehmer verpflichtet den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.

Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind dem Auftraggeber zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang dem Auftraggeber erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und andere Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen, und hat den Auftraggeber auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.

13. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheimzuhalten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

14. Datenschutz

Der Auftragnehmer stimmt zu, dass die angegebenen Daten, soweit dies nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässig ist, vom Auftraggeber gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle ihm im Rahmen der Beauftragung bekanntwerdenden Daten, von ihm weder gespeichert noch anderweitig verarbeitet werden dürfen, sofern es sich um personenbezogene Daten nach dem Bundesdatenschutzgesetz handelt.

15. Einhaltung der Vorgaben des MiLoG

Wenn der Auftragnehmer und/oder von ihm eingesetzte Subunternehmer dem Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes (MiLoG) unterfallen und Auftragnehmer und/oder Subunternehmer gegenüber dem Auftraggeber Werk- oder Dienstleistungen erbringen, so hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass er die gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohngesetz in der jeweils geltenden Fassung einhält. Zudem hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass er nur solche Subunternehmer unterbeauftragt, die diese Vorgaben einhalten und dies auch schriftlich bestätigt haben. Ggfs. kann der Auftraggeber die entsprechende Dokumentation vom Auftragnehmer verlangen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber für jegliche Inanspruchnahme, die sich aus der Nichteinhaltung des MiLoG durch den Auftragnehmer oder dessen Subunternehmer ergeben sollte, freistellen. Der Freistellungsanspruch wird in dem Falle ab dem Moment einer Inanspruchnahme des Auftraggebers fällig. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die dem Auftraggeber durch die Nichteinhaltung der Vorgaben des MiLoG durch den Auftragnehmer oder dessen Subunternehmer entstehen.

16. Einhaltung der Vorgaben des Arbeitsschutzes / Sicherheit in der Lieferkette

Der Auftragnehmer hält die international anerkannten, grundlegenden Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie eine verantwortungsvolle Unternehmensführung ein. Es gilt der „Supplier Code of Conduct“ des Auftraggebers in der jeweils gültigen Fassung.

17. Warenursprung

Der Auftragnehmer gibt den nichtpräferenziellen Ursprung der Ware (Country of Origin) in Handelspapieren an und wird auf Verlangen des Auftraggebers ein Warenursprungszeugnis/-zertifikat über die Herkunft der Ware vorlegen.

Die Ware haben die Ursprungsbedingungen der bi- oder multilateralen Präferenzabkommen oder die einseitigen Ursprungsbedingungen des Allgemeinen Präferenzsystems zu erfüllen, sofern es sich um Lieferungen im Rahmen dieser Warenverkehre handelt.

18. Einhaltung der Export- und Embargoregeln

Der Auftragnehmer hat alle Bedingungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen und spätestens zehn Arbeitstage nach Bestellung sowie im Falle sonstiger Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der Auftraggeber zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts seinerseits bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:

- die anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);
- die statistischen Warennummern gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code und
- Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, auf Verlangen des Auftraggebers, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nicht europäischen Lieferanten).

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten gemäß den nationalen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Ware und/oder Dienstleistung ausführlich und schriftlich zu informieren.

Verletzt der Auftragnehmer eine der vorstehenden Pflichten, macht er sich gegenüber dem Auftraggeber schadensersatzpflichtig.

19. Produktbezogener Umweltschutz, Deklarationspflichten, Gefahrgut

Liefert der Auftragnehmer Produkte, deren Produktbestandteile zum Zeitpunkt der Bestellung aufgrund von Gesetzen stofflichen Restriktionen und/oder Informations-/Registrierungspflichten unterliegen (zB REACH, RoHS, etc.), hat der Auftragnehmer diese Stoffe spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung der Produkte entsprechend zu deklarieren, sofern die entsprechend geltenden Gesetze am Ort der angegebenen Empfangsstelle Anwendung finden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihn als Lieferanten treffenden Pflichten aus der REACH-VO (EG-Verordnung 1907/2006/EG) in Bezug auf die Warenlieferung einzuhalten. Insbesondere hat der für alle in Art. 31 Nr. 1 bis 3 REACH-VO vorgeschriebenen Fällen ein Sicherheitsdatenblatt in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung zu stellen. Zudem garantiert der Auftragnehmer, dass alle in seinen Produkten vorhandenen Stoffe in Übereinstimmung mit der REACH-VO für die vom Auftraggeber bekanntgegebenen Verwendungen wirksam vorregistriert/registriert bzw. zugelassen sind, sofern keine Ausnahme von diesen Pflichten besteht.

Enthalten die zu liefernden Waren sonstige Stoffe oder Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber spätestens mit der Auftragsbestätigung in der entsprechend zu vereinbarenden Form mit.

20. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Warstein.

21. Rechtsgrundlage

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11. April 1980.

22. Wirksamkeit

Die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt.